

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Landwirtschaftsförderung**

Kennzeichen  
LF3-F-400/70

Frist

Bezug

Bearbeiter  
Mader

(0 1) 53 110  
(0 27 42) 200

Durchwahl  
3433

Datum

30. Aug. 2001

Betrifft

NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds; Bericht über die Gebarung und Tätigkeit im Jahre 2000

<b>Landtag von Niederösterreich</b>	
Landtagsdirektion	
Eing.:	- 4. SEP. 2001
Ltg.	825/B-11/3
L- Aussch.	

Hoher Landtag!

Laut Beschluß des NÖ Landtages vom 7. Juni 1990 sind die Rechnungsabschlüsse aller Fonds des Landes NÖ einer Prüfung durch einen befugten Wirtschaftsprüfer zu unterziehen.

Mit Gesetz vom 26. Juni 1969, wiederverlautbart am 19. Oktober 1972, LGBl. 6645-2, novelliert am 8. April 1991, LGBl. 6645-3, wurde der NÖ landwirtschaftliche Siedlungsfonds errichtet bzw. in den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds umbenannt.

Gemäß § 17 Abs. 1 Pkt. 3 und 4 leg.cit erfolgte am 04. 07. 2000 die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluß und den Tätigkeitsbericht durch das Kuratorium des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds. Gemäß § 21 Abs. 2 leg.cit ist dem NÖ Landtag über die Gebarung und die Tätigkeit des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds zu berichten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, folgenden Antrag zu stellen:

„Der HOHE LANDTAG wolle beschließen:

Der Bericht über die Gebarung und Tätigkeit des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds im Jahre 2000 wird zur Kenntnis genommen.“

NÖ Landesregierung  
Dipl. Ing. P L A N K  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

